Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 AV

AV - Anhörungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Anhörung ist abzuberaumen, wenn
    1. 1.der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist keine begründeten schriftlichen Einwendungen übermittelt wurden,
    2. 2.alle Einwendungen von den Einwendern zurückgezogen wurden oder
    3. 3.der Antrag zurückgezogen wurde.
2. (2)Die Abberaumung ist tunlichst in der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Weise bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at